

Friedhofsordnung

der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), in Verbindung mit § 2 Ziffer 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 27.06.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Selters (Taunus) folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Selters (Taunus):

- a) Friedhof im OT Niederselters
- b) Friedhof im OT Eisenbach
- c) Friedhof im OT Münster
- d) Friedhof im OT Haintchen

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus), im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Selters (Taunus) waren oder
 - 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Bestattungsunternehmen,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Alle nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 7

- (1) Steinmetze und Steinmetzerinnen, Bildhauerinnen und Bildhauer, Gärtnerinnen und Gärtner und Bestatterinnen und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist. Antragsteller/innen des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller/innen des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller/innen der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß sie oder er selbst oder ihr/sein fachlicher Vertreter/in die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß die oder der Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises, der bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsnachweis wird für fünf Jahre ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Es ist verboten Grabsteine aufzustellen, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelkaufgrabstätte, Einzelkaufgrabstätte oder Urnenkaufgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 9

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens, in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

- (4) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in den Leichenhallen oder am Grab stattfinden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch die von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmten Personen oder durch die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 10

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Einzelreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

§ 12

- (1) Die Mindestruhefrist von Urnen beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Mindestruhefrist von Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.

IV. GRABSTÄTTEN**§ 13**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelreihengrabstätten
 - b) Einzelkaufgrabstätten
 - c) Doppelkaufgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenkaufgrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlage
 - g) Baumbestattungen
- (2) Über die Anlegung von Urnenwänden entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Über die Möglichkeit der Durchführung von Baumbestattungen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15

- (1) Einzelreihengrabstätten, Einzelkaufgrabstätten und bei Urnenreihengrabstätten ist die Beilegung von Urnen in den ersten zehn Jahren nach erfolgter Erstbestattung zulässig. Sofern es sich bei den zu bestattenden Personen um Verwandte ersten Grades sowie Ehegatten des bereits beigesetzten Verstorbenen handelt, ist auch eine Urnenbeisetzung nach Ablauf der ersten zehn Jahre möglich. Bei Doppelkaufgrabstätten und Urnenkaufgrabstätten ist die Beilegung von Urnen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und Grabausstattungen sind umzusetzen.

IV. A. EINZELREIHENGRABSTÄTTEN UND EINZELKAUFGRABSTÄTTEN

§ 17

- (1) Einzelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Einzelbelegung ist nicht möglich. Wird in einem Einzelreihengrab eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist von 15 Jahren nicht eingehalten werden kann, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte auf schriftlichen Antrag hin nachgekauft werden.
- (2) Einzelkaufgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) erteilt wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelkaufgrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Wird in einem Einzelkaufgrab eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist von 15 Jahren nicht eingehalten werden kann, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte auf schriftlichen Antrag hin nachgekauft werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbuches.
- (3) Auf den einzelnen Friedhöfen soll bei Bedarf ein Einzelreihengrabfeld ausgewiesen werden, in dem nur bodengleiche Grabplatten zugelassen sind.

§ 18

- (1) Es werden eingerichtet:
1. Einzelreihengräber und Einzelkaufgräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Einzelreihengräber und Einzelkaufgräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Einzelreihengräber und Einzelkaufgräber haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge:	1,50 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,40 m

2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 Länge: 2,00 m
 Breite: 0,90 m
 Abstand: 0,50 m
- (3) Jede bodengleiche Einzelreihengrabstätte hat folgende Maße:
 Länge: 2,00 m
 Breite: 0,90 m
 Der Abstand zwischen bodengleichen Einzelreihengrabstätten beträgt 0,50 m.

§ 19

- (1) Über die Wiederbelegung von Einzelreihengrabstätten und Einzelkaufgrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Einzelreihengrabfeldern und Einzelkaufgrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild an den betroffenen Gräbern bekanntzumachen.

IV. B. DOPPELKAUFGRABSTÄTTEN

§ 20

- (1) Doppelkaufgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) erteilt wird. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird gegebenenfalls bei einer weiteren Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Auf Erteilung eines Nutzungsrechts an einer Doppelkaufgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbuches. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben oder das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Doppelkaufgrab.

§ 21

Jede Grabstelle eines Doppelkaufgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m
 Breite: 2,00 m

Der Abstand zwischen Doppelkaufgrabstätten beträgt 0,50 m.

IV. C. URNENGRABSTÄTTEN

§ 22

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenkaufgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - e) Grabstätten für Baumbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb bei Einzelbelegung ist nicht möglich. Wird in einem Urnenreihengrab eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist von 15 Jahren nicht eingehalten werden kann, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte auf schriftlichen Antrag hin nachgekauft werden.
- (3) Urnenkaufgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) erteilt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb bei Einzelbelegung ist nicht möglich. Wird in einem Urnenkaufgrab eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist von 15 Jahren nicht eingehalten werden kann, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte auf schriftlichen Antrag hin nachgekauft werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbuches.
- (4) In Urnenreihengrabstätten, Urnenkaufgrabstätten sowie in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) Jede Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen Urnenreihengrabstätten beträgt 0,40 m.
- (6) Jede Urnenkaufgrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen Urnenkaufgrabstätten beträgt 0,40 m.
- (7) Jede bodengleiche Urnengrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 0,60 m
Breite: 0,40 m
Der Abstand zwischen bodengleichen Urnengrabstätten beträgt 0,40 m.
- (8) Auf dem Friedhof im Ortsteil Niederselters ist ein anonymes Grabfeld mit Urnenreihengrabstätten ausgewiesen.
- (9) Auf den einzelnen Friedhöfen soll bei Bedarf ein Urnenreihengrabfeld ausgewiesen werden, in dem nur bodengleiche Grabplatten zugelassen sind.
- (10) Auf den einzelnen Friedhöfen soll bei Bedarf eine Urnengemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden.
- (11) Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

§ 23

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Einzelreihen-, Einzelkauf- und Doppelkaufgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

IV. D. GRABRÄUMUNG

§ 24

- (1) Der Zeitpunkt einer Grabräumung auf dem Friedhof wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Im Rahmen einer Grabräumung werden alle Grabstätten auf dem Friedhof entfernt, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist. Darüber hinaus kann, bis zu einem durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Termin, durch schriftliche Eingabe die Räumung von Grabstätten beantragt werden, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Grabsteine von zu räumenden Grabstätten werden mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.
- (4) Die Kosten von einer, durch die Gemeinde, durchgeführten Grabräumung werden ebenfalls von dieser getragen.
- (5) Die Entfernung von Grabstätten außerhalb der von der Gemeinde durchgeführten Grabräumung ist schriftlich und unter Nennung des durchführenden Unternehmens bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die anfallenden Kosten trägt in diesem Falle der Auftraggeber.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTE

§ 25

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 26

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Einzelreihengrabstätten und Einzelkaufgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1.	stehende Grabmale:	Höhe:	0,60 bis 1,00 m
		Breite:	bis 0,70 m
		Mindeststärke:	0,14 m
2.	liegende Grabmale:	Breite:	0,80 m
		Höchstlänge:	0,60 m
		Mindeststärke:	0,12 m

- b) auf Einzelreihengrabstätten und Einzelkaufgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1.	stehende Grabmale:	Höhe:	bis 1,20 m
		Breite:	bis 0,70 m
		Mindeststärke:	0,14 m
2.	liegende Grabmale:	Breite:	bis 0,80 m
		Höchstlänge:	0,60 m
		Mindeststärke:	0,12 m

- c) auf Doppelkaufgrabstätten:

1.	stehende Grabmale:	Höhe:	0,80 bis 1,00 m
		Breite:	bis 1,45 m
		Mindeststärke:	0,14 m
2.	liegende Grabmale:	Breite:	bis 1,20 m
		Länge:	bis 1,20 m
		Mindeststärke:	0,12 m

- (3) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenkaufgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1.	liegende Grabmale:	Größe 0,40 x 0,40 m	
		Höhe der Hinterkante:	0,15 m
2.	stehende Grabmale:	Grundriß max. 0,70 x 0,35 m	
		Höhe bis 0,90 m	

- (4) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß auch für Grabausstattungen.

- (5) Auf den einzelnen Friedhöfen soll bei Bedarf je ein Urnengrabfeld sowie ein Einzelreihengrabfeld ausgewiesen werden, in denen nur bodengleiche Grabplatten zulässig sind. Bodengleiche Urnen- und Einzelgräber werden auf einer Rasenfläche angelegt. Die einzelnen Urnengräber (0,60 m x 0,40 m) sowie die einzelnen Einzelgräber (2,00 m x 0,90 m) werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung von einer Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist ausgeschlossen. Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Grabplatten sind einheitlich 35 cm lang und 25 cm breit. Dabei muss die Schrift eingraviert sein, aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Die Anbringung von Grabschmuck, Kerzen, Blumenvasen (auch auf den Grabplatten) ist nicht zulässig.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf einer Rasenfläche angelegt. Sie dienen der Aufnahme von insgesamt 24 Urnen. Die einzelnen Urnengräber (0,50 m x 0,50 m) werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von einer Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist ausgeschlossen. Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Reihenfolge der Belegung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Auf den Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird jeweils in der Mitte ein Gedenkstein (Stele) errichtet. Die Aufstellung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Inschrift wird von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Steinmetz vorgenommen und ist nach Aufwand zu erstatten. Die Anbringung von Grabschmuck, Kerzen, Blumenvasen ist nicht zulässig.
- (7) Grabstätten für Baumbestattungen werden auf einer Rasenfläche angelegt. Sie dienen der Aufnahme von insgesamt 12 Urnen. Die einzelnen Urnengräber (0,50 m x 0,50 m) werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von einer Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist ausgeschlossen. Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Reihenfolge der Belegung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Auf den Grabfeldern der Baumbestattung wird jeweils in der Mitte ein Kugel-Ahorn gepflanzt. Die Pflanzung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Zusätzlich wird in einem, durch die Friedhofsverwaltung, bestimmten Bereich eine Gedenkstätte errichtet, auf der Plaketten mit den Inschriften der Verstorbenen angebracht werden. Die Plaketten werden durch die Friedhofsverwaltung erworben sowie beschriftet und den Angehörigen im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung weiterberechnet. Die Anbringung von Grabschmuck, Kerzen, Blumenvasen ist nicht zulässig.

§ 27

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab von 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, ersichtlich sein, auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 28

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 25 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebene Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. aufgeklebt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 29

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Die Zustimmung ist nur ausnahmsweise bei einem wichtigen Grund zu versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelreihen-, Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabanlagen oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelkauf-, Einzelkauf – und Urnenkaufgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und Grabausstattungen von der Gemeinde Selters (Taunus) entfernt. Die Räumung wird öffentlich bekannt gemacht.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTE**§ 30**

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung bzw. eine Umweltbelastung verursachen könnten.
- (6) Grabflächen von Grabstätten dürfen vollständig mit Steinen (Abdeckplatten) belegt werden.

§ 31

Einzelreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppelkaufgrabstätten, Einzelkaufgrabstätten und Urnenkaufgrabstätten

innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung, hergerichtet werden. Wird ein Einzelreihengrab, ein Urnenreihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Doppelkaufgrabstätte, Einzelkaufgrabstätte, Urnenkaufgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts, über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 32

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Einzelreihengräber bzw. Doppelkaufgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 33

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt bzw. versetzt werden.

§ 34

- (1) Es Werden folgende Listen geführt:
 - a) ein Grabregister der beigesetzten Personen,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 35

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der gem. § 5 festgelegten Öffnungszeit den Friedhof betritt oder sich dort aufhält
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
12. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmenstellen des Friedhofs reinigt,
13. entgegen § 7 Abs. 10 Grabsteine aufstellt, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 1.000,-- geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendungen; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 38

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Selters (Taunus) vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Selters (Taunus), 30. Juli 2019

Der Gemeindevorstand

Bernd Hartmann
Bernd Hartmann
Bürgermeister



Vorstehende Friedhofsordnung der Gemeinde Selters (Taunus) wurde am 07. August 2019 in der 32. Ausgabe des Selterser Kuriers öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit am 01. Januar 2020 in Kraft.

Selters (Taunus), 07. August 2019

Der Gemeindevorstand

Bernd Hartmann
Bernd Hartmann
Bürgermeister



